



Marktgemeinde Groß Sankt Florian

Rathausplatz 1

A-8522 Groß Sankt Florian

Tel: 03464/2204

E-Mail: gemeinde@gross-st-florian.at

Groß Sankt Florian, am 26. Mai 2026

Zahl:

612-399/2026

Betrifft:

Vermessung bei der Gemeindestraße „Waldstraße“, Grundstück Nr. 837 (nach Teilung Grundstück Nr. 837/1), KG 61016 Groß Sankt Florian

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Groß Sankt Florian hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2026 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossen:

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 19/2026, **wird kundgemacht:**

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Groß Sankt Florian betreffend Vermessung bei der
Gemeindestraße „Waldstraße“ in der KG Groß Sankt Florian, Grundstück Nr. 837 (nach Teilung Grundstück Nr. 837/1), **KG 61016 Groß Sankt Florian:**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, **und unter Zugrundelegung der Teilungsurkunde von DI Benzinger ZT-GmbH vom 13.10.2025 zu GZ 7373G-T**, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, **wird verordnet:**

Sämtliche Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und der öffentlichen Gemeindestraße aus einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Ebenso wird für sämtliche Grundstücksteile, die vom öffentlichen Gut (EZ 50000) privaten Grundbuchseinlagen zugeschrieben werden, der Gemeingebrauch aufgehoben.

Die Änderung der Gemeindestraße wird daher durch die Zuschreibungen sämtlicher Teilflächen und durch die Ausscheidung sämtlicher Teilflächen laut gegenständlicher Teilungsurkunde verordnet.

Es wird bestätigt, dass die Weganlage errichtet ist und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Planunterlagen liegen während der Zeit der Kundmachung der Verordnung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Groß Sankt Florian während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung erlangt gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. GemO i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Johann Posch



Kundmachungsbeginn/angeschlagen am: **28. Mai 2026**

Kundmachungsende:

11. Juni 2026 (abgenommen am 12. Juni 2026)